



Amtsblatt der Stadt Vreden



15. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 02. September 2025	Nummer 18/2025
--------------	--------------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.08.2025	Wahlbekanntmachung zur allgemeinen Kommunalwahl am 14. September 2025	S. 2
27.08.2025	Bezirksregierung Münster Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte Flurbereinigung Berkelaue III	S. 5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Wahlbekanntmachung zur allgemeinen Kommunalwahl am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** finden folgende Wahlen statt:

- **Wahl des Landrates/der Landrätin**
- **Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)**
- **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- **Wahl der Vertretung der Stadt Vreden (Stadtrat)**

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Vreden ist in **18 Wahlbezirke** (die Wahlbezirke 17 und 18 je in zwei Stimmbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 zugesandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei und mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk:	Gemeindewahlbezirke:
20	1 – 9
21	10 – 18

Die Briefwahlvorstände in den Briefwahlbezirken 1 bis 7 treten zur Ermittlung der Zulässigkeit der Wahlbriefe **um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14 bzw. im Technischen Rathaus, Butenwall 79, 48691 Vreden**, zusammen. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt ab 18.00 Uhr im jeweiligen Wahlbezirk (Stimmbezirk) durch den dortigen Wahlvorstand.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks bzw. Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger/die Empfängerin wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1. Der Wähler/die Wählerin hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrates/der Landrätin,
- b) für den Kreistag,
- c) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- d) für den Stadtrat

durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

- 3.3. Die Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter ist unzulässig.

- 3.4. Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wählenden selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in dem auf dem Wahlschein genannten Wahlbezirk des Wahlgebietes der Stadt Vreden
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Vreden die Briefwahlunterlagen (einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumslag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch direkt im Rathaus

abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107a Abs. 1 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist gem. § 107a Abs. 3 Strafgesetzbuch strafbar.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang vor dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Vreden, 27. August 2025
Der Wahlleiter

gez.
Erster Beigeordneter Fadi Rajab

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 27.08.2025

Leisweg 12
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 41 30 3**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **222.** Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem **223.** Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem **224.** Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem **225.** Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem **226.** Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem **227.** Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem **228.** Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
		5	210
Ascheberg	Herbern	9	36
		42	73
Billerbeck	Beerlage	23	164
		29	6, 42, 44, 61
		23	35
	Billerbeck-Kspl.	24	44
		25	332
		45	92
Bocholt	Hemden	5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145, 196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90
		62	24, 46
Heek	Heek	51	11
Hopsten	Hopsten	24	799
Horstmar	Horstmar	101	44, 66
Isselburg	Anholt	3	77, 235
Laer	Laer	26	197, 198
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69
Münster	Amelsbüren	20	17
		21	34
		23	77, 376, 399
		24	81
		26	26, 116
		45	8, 20, 52
Nottuln	Nottuln	47	195
		48	76
		49	4, 100, 101
		58	32, 33, 114, 115, 119
		56	51, 52, 53, 150, 158, 263, 316, 317
Ochtrup	Ochtrup	77	2
		2	102, 121, 127, 130, 138, 164, 165
Senden	Senden	3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69, 70, 74, 89, 165, 166, 167, 168, 169, 177, 187, 188, 189, 190, 209, 210, 212, 244
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81
		14	50
		15	1831, 2244
		16	1380, 1382, 1675
		17	1857
		19	04/11
		23	291, 294
		24	629
		27	65, 70, 90, 103
		28	94, 425
		29	63, 67, 89
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88
		33	22, 144
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99
		36	88
		47	16
		Velen	Nordvelen
12	3		
Vreden	Ramsdorf	21	45
	Vreden	45	165, 200

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Gez. Dagmar Bix

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-33>